

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 48 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium; Jugendausschuss

Ordnung: Jugendordnung

Datum: 09.02.2026

Antrag: Streichung JO Anlage 1: DuFB zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften
Änderung JO § 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

B. Antrags- und Genehmigungsverfahren

~~(6) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für Nachwuchs-Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 der RuVO).~~

§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

- ~~(1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein.~~
- ~~(2) Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen. Der Verbandsjugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Durchführungsbestimmungen.~~
- ~~(3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen. Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet über den Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft der KFA, in dem der Spielbetrieb stattfinden soll. Die Zustimmung aller beteiligten KFA ist für eine Genehmigung zwingend erforderlich.~~
- ~~(4) Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften darf der Spielbetrieb auf Kreisebene nur in einem der an der Spielgemeinschaft beteiligten Kreise (KFA) stattfinden.~~



Thüringer Fußball-Verband e. V.

- ~~(5) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.~~
- ~~(6) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beigelegt.~~
- ~~(7) Spielgemeinschaften in den Altersklassen der G- und F-Junioren sind **ab der Saison 2025/26** nicht zulässig.~~

[Absatz 4, 5 und Absatz 7 („ab der Saison 2025/26 wird gestrichen“) werden in Anlage 1 verschoben]

Neufassung § 8 Bildung von Spielgemeinschaften im Nachwuchs

- (1) Vereine können unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte zur Sicherstellung des Nachwuchsspielbetriebs Spielgemeinschaften bilden, wenn sie diesen nicht eigenständig gewährleisten können.**
- (2) Für die Bildung, Genehmigung und Durchführung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften gelten die Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage 1.**
- (3) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Spielgemeinschaften können entsprechend RuVO § 43 Abs. 5 geahndet werden.**

Begründung:

Die Neufassung ändert inhaltlich nichts am bestehenden Regelungsgehalt.

In der bisherigen Fassung enthielt § 8 zahlreiche Bestimmungen, die bereits vollständig in der Anlage 1 (Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften) geregelt waren. Dies führte zu inhaltlichen Doppelungen, unterschiedlichen Detaillierungsgraden und im Einzelfall zu Auslegungsunsicherheiten.

Durch die Verschiebungen der bisherigen Absätze 4, 5 und 7 werden alle verfahrensbezogenen Einzelbestimmungen vollständig in die Anlage 1 ausgelagert, die dafür systematisch vorgesehen ist. Somit beschränkt sich der neue § 8 auf Grundnormen, was die Rechtsklarheit und Lesebarkeit erheblich verbessert.

Die Sanktionsvorschrift für unrichtige Angaben in Anträgen auf SG-Bildung war bislang ausschließlich in Anlage 1 (B Abs. 6) enthalten. Da diese Regelung nicht „im Anhang“ untergehen soll, wird sie nun in § 8 Abs. 3 ausdrücklich erwähnt.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.